

Neue Vergleichsmaßstäbe durch die „Homoehel“? - Das Sozialgericht Düsseldorf problematisiert die Zwangsvergemeinschaftung heterosexueller Paare

Sabine Berghahn und Maria Wersig

Soziologen beschreiben den fortschreitenden Prozess der Individualisierung und Pluralisierung unserer Gesellschaft. Es gibt mehr Singles und Patchwork-Familien als früher, neben der Ehe und klassischen Kleinfamilie gehören heute auch einstmals stigmatisierte „wilde Ehen“ und homosexuelle Paare zur gesellschaftlichen Normalität. Die Vorstellungen von der Legitimität selbst gewählter Lebensformen und von der Gerechtigkeit ihrer Behandlung durch den Staat haben sich gewandelt. Gleichgeschlechtlichen Paaren wurde im Jahre 2001 – auch zur Wiedergutmachung vergangener Diskriminierung - ein eigenes Rechtsinstitut als amtliche Manifestation ihrer Beziehung samt Rechten und Pflichten eingeräumt, das der Ehe stark ähnelt. Sie können seitdem wählen, ob sie eine Rechtsbindung eingehen wollen oder nicht. Genau diese rechtsgestaltende Wahlmöglichkeit steht unverheirateten Partnerinnen und Partnern in heterosexueller Lebensgemeinschaft nicht offen. Das macht sich vor allem im Sozialrecht bemerkbar, wenn eine Frau oder ein Mann eine „subsidiäre“ (= gegenüber privatem Unterhalt nachrangige) Sozialleistung beantragt. Die derzeit häufigste Form dieser Sozialleistungen ist bekanntlich das Arbeitslosengeld II (ALG II), das seit Januar 2005 einheitlich an erwerbsfähige Arbeitsuchende anstelle der einstigen Arbeitslosenhilfe oder der Sozialhilfe nach dem „Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Sozialgesetzbuch Nr. II) gezahlt wird. Wer kein eigenes Einkommen oder Vermögen hat und in einer Ehe, einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder aber in einer heterosexuellen, als „eheähnlich“ eingestuften Konstellation zusammenlebt, erhält das ALG II nur nach Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen. Oftmals bleibt der „hilfebedürftigen“ Person von der Pauschalleistung ALG II gar nichts mehr; auch der Sozialversicherungsschutz entfällt.

Genau diese Rechtsregelung und Praxis, die derzeit in Deutschland hunderttausendfach erlebt wird, stellt eine kürzlich (16.2.2005) ergangene Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf in Frage (NJW 2005, 845-847), zumindest für die Gruppe der „eheähnlich“ zusammenlebenden, heterosexuellen Paare. In ihrer rechtspolitischen Dimension geht die Bedeutung der gerichtlichen Aussage sogar noch darüber hinaus. Sie ist geradezu geeignet,

die Grundfesten der deutschen „Ehezentrierung“ im System der Existenzsicherung zu erschüttern!

Die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf

Worum geht es? Das Sozialgericht Düsseldorf ist dem Antrag einer Frau auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gefolgt und hat dafür gesorgt, dass die Frau ihren ALG II-Anspruch zu 80% ausgezahlt bekommt. In diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hatten sich die Frau und der Mann dagegen gewehrt, als „Bedarfgemeinschaft“ eingestuft zu werden, was die Anrechnung von wesentlichen Teilen des Einkommens (und Vermögens) des Mannes zur Folge gehabt hätte. Diese Anrechnung trifft nach Sozialgesetzbuch (SGB) II - wie auch schon nach den alten Vorschriften zur Arbeitslosenhilfe und zur Sozialhilfe - nicht nur Eheleute und eingetragene Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, sondern auch verschiedengeschlechtliche Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, wenn diese als „eheähnlich“ eingestuft wird. Die im konkreten Fall betroffenen Personen bestritten jedoch, dass sie in „eheähnlicher Lebensgemeinschaft“ lebten, es sei vielmehr ein (inzwischen beendetes) Miet- oder Untermietverhältnis gewesen. Der Außendienst des Sozialamts hatte bei einem Hausbesuch im Jahre 2004 eine „eheähnliche“ Lebensgemeinschaft festgestellt, weil der Mann „nur mit Unterwäsche bekleidet“ in der Wohnung der Frau angetroffen worden war; zudem war im Schlafzimmer „ein für zwei Personen hergerichtetes Doppelbett“ entdeckt worden. Daraus zog das Sozialamt den Schluss, dass zwischen dem Mann und der Frau eine „häusliche“ und „wirtschaftliche“ Gemeinschaft bestehe. Daher rechnete es ab 2005 das Einkommen des Mannes auf den ALG II-Anspruch der Frau an, der Anspruch reduzierte sich auf Null.

Eine solche Konstellation, in der die Behörde eine eheähnliche Gemeinschaft annimmt, die Betroffenen sie aber bestreiten, kommt in der Praxis häufig vor und wäre insofern kaum berichtenswert, zumal das Sozialgericht Düsseldorf hier in erster Linie darauf verweist, dass die vorgebrachten Tatsachen für die Annahme einer „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ nicht ausreichen. Eine eheähnliche Gemeinschaft setzt nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass die Beziehung über eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht. Es müssen so enge persönliche Bindungen bestehen, dass von der Frau und dem Mann „ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden“ kann.

Die Bedeutung der Entscheidung liegt vielmehr darin, dass das Sozialgericht hier auch die verfassungsrechtliche Legitimität der Gesetzesbestimmungen in Frage gestellt hat, die die Ausweitung der Einstandspflichten von Eheleuten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern auf nicht verheiratete heterosexuelle Paare anordnen. Die Tatsache, dass „eheähnlich“ zusammenlebende heterosexuelle Paare von der Anrechnung betroffen sind, entsprechende homosexuelle Paare ohne „Partnerschaftsdokument“ aber nicht, widerspreche dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, urteilte das Sozialgericht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz besagt, dass wesentlich gleiche Situationen auch gleich behandelt werden müssen. Verfahrensrechtlich und entscheidungslogisch kam es auf diese Beurteilung nicht an, weil das Sozialgericht schon die Annahme einer eheähnlichen Beziehung im konkreten Fall aus tatsächlichen Gründen für unzulässig hielt. Daher handelt es sich nur um eine Rechtsmeinung des Sozialgerichts. Es ist aber zu erwarten, dass sie eine (fach-)öffentliche Debatte anregt und zu weiteren Gerichtsverfahren – bis nach Karlsruhe - führt.

Einstandspflichten zwischen (Ehe-)Partnern – eine verfassungsrechtliche Zwickmühle

Das deutsche Ehe- und Familienrecht baut genau wie das System der Sozialversicherung und der sozialen Hilfen auf den geschlechterpolitischen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts auf. Die Beziehung zwischen Männern und Frauen war damals entsprechend den Vorstellungen von den polaren Geschlechtscharakteren hierarchisch und patriarchalisch geprägt. Frauen waren in der bürgerlichen Gesellschaft zur Erledigung der Hauswirtschaft und Kindererziehung bestimmt, Männer hatten Erwerbsarbeit zu leisten und Frau und Kinder zu ernähren. Deshalb enthält das Familienrecht für Ehepaare – auch heute noch - private Unterhaltspflichten. Dieser Pflicht trägt das Sozialrecht mit der Anrechnung von Partnereinkommen Rechnung, weil es für Eheleute (und neuerdings „verpartnerte“ homosexuelle LebensgefährtenInnen) die Erfüllung der jeweiligen Unterhaltspflicht voraussetzt. Das erschöpft den Kreis der einander Verpflichteten aber noch nicht: Hinzu kommen eben die „eheähnlich“ zusammenlebenden heterosexuellen Paare.

Sie sitzen mit im Boot, weil die Folgen der Nichtanrechnung des Einkommens und Vermögens nichtehelicher Lebensgefährten nach herrschender juristischer Auffassung das Rechtsinstitut der Ehe bzw. die Verheirateten benachteiligen würde. Eine solche Schlechterstellung der Ehe widerspricht dem grundgesetzlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Diese Auffassung wird auch vom Bundesverfassungsgericht geteilt. In seinem „Arbeitslosenhilfeurteil“ vom 17. November

1992 (NJW 1993, 643-647) hat es die damals schon lange praktizierte Ausweitung der Einstandspflichten auf nichteheliche heterosexuelle Paare mit dem Hinweis auf das Ehe-Schutzgebot als verfassungsgemäß gebilligt. Dennoch erbrachte das Urteil Verbesserungen für viele Betroffene: Zum einen wurde die Anrechnung von Partnereinkommen (und – vermögen) – entsprechend der Bindungsintensität - auf „eheähnliche“ LebensgefährInnen beschränkt und zum anderen forderte das Bundesverfassungsgericht eine höhere, dynamische Grenze für den Selbstbehalt des verdienenden Partners. Anderenfalls entstehe ein Zwang zur „Alleinverdienerhe“, der wegen der Selbstbestimmung der Eheleute über ihre Arbeitsteilung verfassungswidrig sei. Fortan verblieb deshalb vielen arbeitslosen Partnerinnen – mehrheitlich handelt es sich um Frauen – mehr von ihrem Arbeitslosenhilfeanspruch.³

In dem Verschontbleiben der homosexuell zusammenlebenden Paare von der Anrechnung des Partnereinkommens hat das Bundesverfassungsgericht 1992 keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG gesehen. Da die „eheähnliche“ Gemeinschaft in der Realität häufiger vorkomme als die homosexuelle, so argumentierte das Bundesverfassungsgericht, dürfe der Gesetzgeber die heterosexuelle Variante als ausgeprägten „sozialen Typus“ regeln und die andere Lebensform ungeregelt lassen. Allerdings gab es zu diesem Zeitpunkt noch kein formales Rechtsinstitut, das den gleichgeschlechtlichen Partnern offen gestanden hätte.

Rechtfertigung von Einstandspflichten heute – zweifelhaft!

Die rechtliche und faktische gesellschaftliche Situation hat sich seit dem Arbeitslosenhilfeurteil von 1992 maßgeblich verändert. Durch die Schaffung des neuen Rechtsinstituts der eingetragenen „Lebenspartnerschaft“, genannt „Homoeh“, ist die Situation zusammenlebender Männer und Frauen auf der gleichgeschlechtlichen Seite gegenüber der Situation auf der verschiedengeschlechtlichen Seite rechtsdogmatisch parallelisiert worden. Damit ist eine weitere soziale Lebensform „typisiert“ worden. Jetzt gibt es für beide sexuelle Orientierungen die Möglichkeit der amtlich manifestierten Partnerschaft mit einhergehenden Rechten und Pflichten. Männer und Frauen, die sich in Zweisamkeit binden wollen, müssten somit die Wahl haben zwischen Rechtsbindung und rechtlicher Unverbindlichkeit. Dies gilt für gleichgeschlechtliche Gefährten, nicht aber für

³ Die Anrechnung wurde 2003 mit „Hartz I“ wieder verschärft, der Selbstbehalt auf 80% reduziert. Seit 1.1.2005 gelten die pauschalen gesetzlichen Bedarfsregelsätze als Selbstbehaltgrenze.

verschiedengeschlechtliche Paare. Hierin liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Zurückzuführen ist diese Ungleichbehandlung paralleler Konstellationen auf die überkommene Interpretation des Schutzgehaltes von Art. 6 Abs. 1 GG.

Spätestens an dieser Stelle drängt sich die Frage auf, worin eigentlich der Rechtsgrund für die auf Unverheiratete ausgeweitete „Einstandspflicht“ (= faktische Unterhaltspflicht im Sozialrecht) besteht. In der Liebe, in der Sexualität oder im schlichten Zusammenwohnen? Solche Überlegungen sind müßig, denn der eigentliche Grund ist die Ehe bzw. die eheliche Unterhaltspflicht. Wenn es die Rechtsform der Ehe nicht gäbe, gäbe es auch keine Einstandspflicht für „eheähnliche“ Partner, da diese lediglich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe und dem Verbot, sie als Institution zu benachteiligen, abgeleitet wird. Worin aber liegt der Rechtsgrund für die eheliche Unterhaltspflicht und sozialrechtliche Einstandspflicht?

Wenn A Geld an B bzw. dessen Lebensunterhalt zahlen soll, hängt der Rechtsgrund einer zivilrechtlich verordneten gesetzlichen Haftung, soweit es keine vertragliche ist, meist mit dem Verursacherprinzip zusammen. Davon kann man zwar bei der Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder ausgehen, weil diese sich nicht selbst ernähren können, im Fall der ehelichen Unterhaltspflicht ist dieser Haftungsgrund aber heute nicht mehr überzeugend. Die häufige Einkommenslosigkeit von Frauen ist in der Regel nicht ehebedingt, sondern strukturell verursacht. Die Fälle, in denen der Mann seiner Ehefrau die Erwerbstätigkeit verbietet, dürften äußerst selten geworden sein.

Die konservative Auffassung nimmt als Rechtsgrund die „Schicksalsgemeinschaft“ der Eheleute an, das Rechte- und Pflichtenpaket ist staatlich vorformuliert und kann – auch durch Eheverträge – kaum von den Betroffenen beeinflusst werden. Obwohl das Leitbild der „Hausfrauenehe“ ersatzlos abgeschafft ist und die Inhaltsdefinition der einzelnen Ehe den beteiligten Personen obliegt, beharrt die herrschende Meinung darauf, das „Wesen der Ehe“ als „umfassende“ Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterhaltsverantwortung zu definieren. Dabei erschöpfen sich reale Ehen häufig in emotionaler Bindung; gewollt ist oft keine umfassende Gemeinschaft mit lebenslanger Dauer und Verantwortungsübernahme.

Die Ausgestaltung der Institution Ehe ist zudem nicht gottgegeben, die Regelungen sind vielmehr durch Politik, d.h. demokratisches Aushandeln, gesetzt worden. In ihnen wird qua Konvention und Ideologie noch immer das für den Staat bequeme Abgrenzungsmuster von

„öffentlich“ und „privat“ transportiert, das wiederum auf dem ungleichen Tausch des Ehemodells des 19. Jahrhunderts aufbaut. Da sich der ungleiche Tausch inzwischen zu einem einverständlichen, grundsätzlich egalitären und von den PartnerInnen selbst ausgehandelten intimen Personenverhältnis gewandelt hat, dessen juristische Ausgestaltung auch nicht auf mittelbare Weise diskriminierend wirken darf, ist die alte normative Grundlage für den Ehegattenunterhalt eigentlich schon lange weggebrochen.

Der längerfristige Ausweg

Heute existiert ein Recht auf eine eigenständige Existenzsicherung für das Individuum, selbst wenn es verheiratet ist. Dies ergibt sich aus dem gleichen Staatsbürgerstatus von Männern und Frauen. Entsprechend ist es Aufgabe demokratischer Politik, das Erwerbs- und Sozialsystem so zu gestalten, dass sich die Sicherungschancen der Person nicht durch die – in der Regel nur für Zeitabschnitte kalkulierbare – Form des Zusammenlebens mit einer anderen erwachsenen Person verschlechtern. Genau das ist aber der Fall und zwar sowohl als eine Ursache als auch eine Folge des selbstverständlichen Rückgriffs der Politik auf die eheliche Unterhaltspflicht. Wenn eine Frau kein eigenes ausreichendes Einkommen hat, muss sie, soweit vorhanden, vom Ehemann oder „eheähnlichen“ Partner versorgt werden; folglich brauchen Frauen weniger als Männer einen ordentlich bezahlten Arbeitsplatz. Der Ehegattenunterhalt verweist so auf eine private Verantwortung, auch wenn es vielfach rein strukturelle Risiken sind, die der Unterhalt ausgleichen soll. Entsprechende Anreize in Form des Ehegattensplittings und anderer Bevorzugungen des (meist männlichen) Ernährers flankieren diese Aufbürdung von Verantwortung, die aber in der Realität mehr schlecht als recht funktioniert. Und so schließt sich der Kreis mittelbarer, struktureller Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und bequemer Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik aufgrund des institutionellen Verständnisses der Ehe. Nicht umsonst war in der ersten Fassung der Hartz-Vorschläge ganz selbstverständlich von der forcierten Vermittlung der „Familienväter“ die Rede.

Ein politisches Umdenken in eine geschlechtergerechtere Richtung erfordert hingegen viele Ansätze: Abschaffung des Ehegattensplittings, Entgeltgerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familienpflichten und Erwerbstätigkeit für Frauen *und* Männer. Dabei sollte auch ein Nachdenken über eine geschlechteregalitär und sozialstaatlich gestaltete Individualisierung der sozialen Sicherung im Hinblick auf bisher subsidiäre, bedarfsgeprüfte Leistungen einsetzen, das vor dem Verfassungsdogma der vermeintlich unter allen Umständen zu

privilegierenden Ehe nicht Halt machen darf. Die Interpretation der Ehe lässt sich durchaus modernisieren, Einstands- und Unterhaltspflichten lassen sich schrittweise verringern, so dass möglicherweise Ressourcen für solidarische Unterstützungssysteme auf der staatsbürgerlichen Ebene frei werden.